

Der letzte Wille geschehe

Erben Ohne Testament gilt automatisch der gesetzliche Erbgang. Doch auch ein gut gemeintes, aber schlecht abgefasstes Testament führt oft zu Streit.

FREDY HÄMMERLI

Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister und sonstige nahe Verwandte: Als gesetzliche Erben teilen sie den Nachlass eines Verstorbenen nach genau definierten Teilungsregeln unter sich auf. Wer das anders regeln möchte, muss ein Testament verfassen.

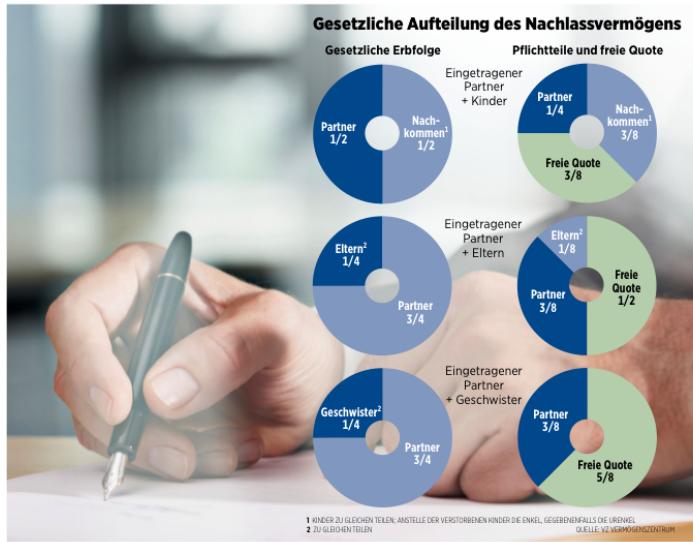
Damit es gültig und möglichst unanfechtbar ist, gilt es, ein paar Grundregeln zu beachten: Es muss eigenhändig geschrieben sein. Computerausdruck oder eine Niederschrift durch eine Drittperson sind nicht zulässig. Man darf das Testament aber durch eine Urkundsperson (Notar) aufnehmen lassen. Zwei unabhängige Zeugen müssen dann die Urteilsfähigkeit bestätigen («öffentliches Testament»). Liegt man im Sterben, können auch zwei unabhängige Zeugen das Testament aufnehmen («Nottestament»). Diese dürfen nicht bedacht sein und müssen den letzten Willen umgehend dem Gericht melden.

Das Testament muss unterzeichnet und mit Datum versehen sein, wobei die Unterschrift im wörtlichen Sinn zuunterst stehen muss. Ortsangaben sind sinnvoll, aber nicht zwingend.

Der Verfasser muss mindestens 18 Jahre alt und urteilsfähig sein. Auch das Testament eines Kindes ist zwar gültig, könnte von seinen Eltern aber angefochten werden. Wer fürchte, seine Urteilsfähigkeit könnte angezweifelt werden, sollte ein ärztliches Zeugnis beilegen.

Erbvorzüge werden angerechnet

Neben den formalen müssen auch inhaltliche Regeln beachtet werden. So gilt es, die Ansprüche von Pflichtteilserben zu respektieren. Hinterlässt man Ehepartner und Kinder, so haben Ehepartner einen Minimalanspruch von einem Viertel auf den Nachlass, die Nachkommen auf drei Achtel. Sind keine Kinder oder Eltern vorhanden, so sind auch die Eltern pflichtteils geschützt, nicht aber die Geschwister. Der Rest, die sogenannte



Testament: Ist es gültig?

freie Quote, kann nach Belieben einem Freund oder einer karitativen Einrichtung hinterlassen werden.

Werden Pflichtteile verletzt, so ist das Testament deswegen nicht ungültig, aber anfechtbar.

Dafür haben die Erbteile einen Vorfahrtswert. Wenn ein Erbe völlig auszuschliessen ist, ist nur im Extremfall möglich. Zulässig ist das fast nur, wenn die Person gegen den Erblasser gewalttätig geworden ist. Dass der Sohn sich kaum je blicken lässt oder die Tochter drogenabhängig ist, reicht jedenfalls nicht.

Haben einzelne Erben bereits zu Lebzeiten grössere Zuwendungen oder Erbvorbezeuge erhalten, so werden diese auf deren Erbteil angerechnet. Dies gilt für grössere Schenkungen, etwa einen grossen Geldbetrag oder wertvollen Schmuck. Berechnungsgrundlage ist der Wert am Todestag. Dies ist bei Immobilien von Bedeutung. Will man das nicht oder soll die Schenkung nicht angerechnet werden, so sollte man dies in der Schenkungserklärung schriftlich festhalten. Auch in diesem Fall dürfen Pflichtteile nicht verletzt werden.

Statt eines Erbteils kann man jemandem auch ein Vermächtnis hinterlassen, etwa eine persönliche Erinnerung, ein Gemälde oder eine Liegenschaft. Geht das Vermächtnis an einen der ohnehin bedachten Erben, so spricht man von «Vorausvermächtnis». So sollte es auch im Testament bezeichnet werden. Vorsicht: Ein Vermächtnis geniesst Vorrang und geht grundsätzlich schuldenfrei an den Begünstigten.

Hypothek bleibt an Erben hängen

Das kann vor allem bei Immobilien zum Problem werden. Denn eine allfällige Hypothek bleibt an den Erben hängen. Will man das nicht, so muss man unbedingt ins Testament schreiben, dass die Zuwendung «unter Überbindung der im Zeitpunkt des Erbganges darauf lastenden Grundpfandschulden» erfolgt. Umgekehrt hat der Vermächtnisnehmer einfach Pech gehabt, wenn «sein» Objekt verkauft oder anderweitig vererbt wird. Ein Anspruch auf Schenkungswert ist ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Zuwendungen dürfen auch an Bedingungen geknüpft sein. Etwa wenn ein Gemälde nicht verkauft werden darf. Oder dass das Erbe vorerst an eine bestimmte Person geht. Mit einer

sogenannten Nacherbenregelung wird festgelegt, dass das Erbe etwa nicht an die Stiefförm oder im Falle einer Wiederherverheiratung nicht an den neuen Partner weitergeht, sondern an die eigenen Kinder.

Im Normalfall ist es nicht nötig, einen Willensvollstrecker einzusetzen. Ausser bei einem komplexen Nachlass – oder wenn absehbar ist, dass es unter den Erben zu Streit kommt. Willensvollstrecker kann jede urteilsfähige Person sein. Ein Anwalt dagegen kann teuer werden: Honorarsätze von 300 bis 400 Franken pro Stunde sind üblich.

Selbstverständlich darf man sein Testament jederzeit ändern. Die Änderungen müssen handschriftlich erfolgen und mit einem Datum versehen sein. Bei grösseren Änderungen empfiehlt es sich, ein neues Testament aufzusetzen und das alte zu vernichten. Zur Sicherheit lohnt sich ein einleitender Satz, dass das vorliegende Testament alle bisherigen ersetzt.

Und ganz wichtig: Bewahren Sie Ihr Testament so auf, dass es leicht gefunden werden kann. Das kann bei einer Vertrauensperson oder im eigenen Safe sein. Am besten aber bei der kantonalen Aufbewahrungsstelle, bei einem Anwalt oder einem Notar.

Lohnt es sich, eine Einzelfirma zu gründen?

Nebenberuflich übe ich diverse Tätigkeiten als Freelancer aus. Lohnt es sich, dafür eine Firma zu gründen, wenn die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten ohnehin – wie in meinem Fall – der Quellensteuer unterliegen? Liese sich da etwas optimieren, um Auslagen wie die Anschaffung eines Laptops geltend machen zu können?

► Die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in Form einer Einzelfirma erfordert keine Gründung. Der Eintrag ins Handelsregister ist erst ab einem Umsatz von 100 000 Franken erforderlich. Sobald die ersten Einnahmen erzielt wurden, muss bei der AHV eine Anmeldung als Selbstständigerwerbender eingereicht werden. Dies bedeutet, dass Sie auf Ihrem Nettoverdienst aus selbstständiger Erwerbstätigkeit die AHV-Beiträge selbst abrechnen müssen. Um bei der AHV als Selbstständigerwerbender aufgenommen zu werden, müssen einige Kriterien erfüllt werden. Sie sind unterschiedlich, aber es wären zum Beispiel:

- Vorweisen von mindestens drei Auftraggebern
- Tragen der Kosten und Verlustrisiko
- Tätigkeiten von Investitionen

Sofor Sie bei der AHV nicht als Selbstständigerwerbender aufgenommen werden, müssen Ihre Arbeitgeber das Einkommen weiterhin bei der AHV abrechnen und die Quellensteuer abziehen. Aus Sicht der Steuern unterliegen Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht der Quellensteuer. Für diese Einkünfte sind Sie verpflichtet, jährlich eine Steueraklärung einzurichten und die Einkünfte ordentlich zu besteuern. Durch diese ordentliche Besteuerung öffnet sich Ihnen aber auch die Möglichkeit, Abzüge geltend zu machen, wie etwa die Anschaffung Ihrer Laptops oder andere Auslagen Ihrer beruflichen Tätigkeit. Durch diese Tatsache ist eine Steuersparnis durchaus möglich, insbesondere dann, wenn die Abzüge hoch sind.

Hauswartskosten

Ich bin Stockwerkeigentümer und erhalte jeweils von meiner Verwaltung die Heiz- und Nebenkostenabrechnung. Die darin aufgeführten Hauswartskosten habe ich stets komplett abgezogen. Nun hat die Steuerbehörde bei der letzten Steueraklärung nur 50 Prozent zum Abzug zugelassen. Ist das korrekt?

► Da ein Hauswart in aller Regel sowohl abzugsfähige Unterhalts- und Wartungsarbeiten als auch steuerlich nicht relevante Arbeiten der privaten Lebenshaltung (beispielsweise Reinigung, Schneeräumung) übernimmt, hat sich in der Praxis vieler Kantone eine häufige Aufteilung der Hauswartskosten (Lohn und Sozialversicherungsabgaben) durchgesetzt.

www.handelszeitung.ch/geldberatung

IMPRESSUM

Redaktion Flunstrasse 55, 8021 Zürich, Telefon 058 269 22 80
E-Mail: redaktion@handelszeitung.ch, www.handelszeitung.ch
Verlag Flunstrasse 55, 8021 Zürich, Telefon 058 269 22 80
E-Mail: verlag@handelszeitung.ch

Herausgeber Ringier Axel Springer Schweiz AG. Bekanntgabe von namhaften Beteiligungen im Sinne von Art. 322 SGBE: Le Temps SA

Chefredaktor Stefan Barmettler (bar)

Stv. Chefredaktor Marcel Speiser (sps)

Mitglied der Chefredaktion Tim Höfinghoff (Produktions- und Textchef/tim)

Redaktion Unternehmen: Marc Badertscher (Leitung/mba), Bernhard Fischer (fib), Seraina Gross (ra), Andreas Guntert (ag), Marc Iseli (ise)

Management: Stefan Mai (Leitung/stm)

Finanz: Silvana Rüttimann (Leitung/ml), Simon Schmid (Chefökonom/so), Michael Heim (he)

Invest: Peter Manhart (Leitung/ml), Carla Palm (cp)

Spezial: Alberto Strelak (Co-Leitung/so), Michael Bär (Co-Leiter/ro)

Redaktion Börse: Barbara Vögelin (bav), Medienzentrum Bundshaus, Postfach 8223, 3001 Bern

Standort-Mitarbeiter Oskar E. Aebi (oae), Kathrin Buchofen (kb), Kurt Bühnemann (kb), Gisbert L. Brüniger (db), Andrea Caprez (illustrator), Urs Paul Engeler (ue), Brigitte Garcia-Lopez (illustrator), Fredy Gilgen (fg), Constantin Gillies (cg), Axio Gloger (xg), Fredy Hämmeli (fh), Nelle Husmann (New York/nh), Beat Koch (korrektur), Markus Köchl (mk), Bruno Muff (illustrator), Michael Rehse (mr), Primal Spilliger (ps), Silvan Wegmann (karikaturist), Kurt Speck (ksp), Rudolf Tretter (rt), Daniel Tschudy (dt), Jan Vollmer (jv), Robert Wildi (rw)

Production: Layout: Roger Cavalli (Art Director/Leitung), Mario Imondi (stv/AD), Jürg von Arnd, Sandra Handler

Bildredaktion/Fotografen: Andreas Wilhelm, Peter Frommewiller (Specials)

Korrektur: Simone Abegg (Leitung), Sandra Bolliger, Cristina Jensen, Tobias Vogler

Redaktion: Yvonne Paul

Online: Redaktionsteilung «Schweizer Wirtschaftsnetz»: Mathias Ohanian (moh), Karen Merkel (stv, Leitung/me),

Redaktion: Marc Bürgi (mbu), Christian Butikofer (cb), Caroline Freigang (cfr), Julia Fritsche (jfr), Marc Iseli (ise), Gabriel Knüpfel (gku), Product Manager: Franziska Döring (fd), E-Mail: onlineservice@handelszeitung.ch

Leitung Wirtschaftsmeldungen: Uli Rubner

Leitung Marketing: Stefan Wilberg, E-Mail: stefan.wilberg@ringieraxelsspringer.ch

Vermarktung: Admeira AG, Sales Service Anzeigen, Telefon 058 809 99 62

E-Mail: salesservice@admeira.ch, Anzeigenpreise und AGB: www.admeira.ch

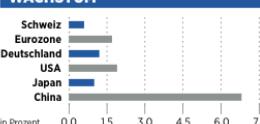
Abonnements: U-Abo: Schweiz: Fr. 264.- (inkl. Porto), Europa: Fr. 20.- (inkl. Porto), Testabo Schweiz: Fr. 20.- (inkl. Porto und MwSt.), Europa: Fr. 25.- (inkl. Porto), Einzelverkaufspreis: Fr. 4.90; Euro 4.80; Erscheinung wöchentlich (Donnerstag/50 Ausgaben).

Die Publikation «Haustech» wird zweimal pro Jahr belegt, sie ist im Abonnement beigefügt.

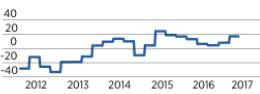
Kundenservice-Portal: www.handelszeitung.ch/kundenservice, Telefon 058 269 25, E-Mail: kundenservice@handelszeitung.ch

Druck: Ringier Print Adigenwil AG, Adigenwil LU

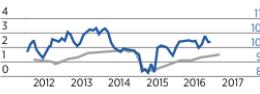
WACHSTUM



IFO WELTWIRTSCHAFTSKLIMA



KOF KONJUNKTURBAROMETER UND BIP



Das KOF Konjunkturbarometer ist ein Frühindikator für die Schweizer Wirtschaft. Es ist so konstruiert, dass es der Wachstumsrate des Bruttonnenprodukte um ein bis zwei Quartale voraussetzt.

KOF KONSENSPROGNOSEN

Konjunktur (Umfragen) 2017 akt. vorh. 2018 akt. vorh. 2018
Wachstum reales BIP 1,70 1,50 1,70 -
Wachstum reale Bau- u. Ausr. 2,10 2,30 2,90 -
Wachstum reale Exporte 3,20 3,30 3,60 -
Veränderung Konsumtrente 0,40 0,30 0,70 -
Arbeitslosenquote 3,30 3,30 3,20 -

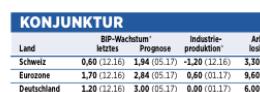
in 3 Monaten akt. vorh. von von
-0,75 -0,74 -0,67
Kassazins 10-jährige Bundesobligation -0,07 0,05 0,07 -0,09
CHF / EUR 1,07 1,08 1,07 1,08
CHF / USD 1,07 1,08 1,07 1,08
SPP-Index 9390,00 9700,00 9526,00 8968,00

Quelle: KOF, Angaben in Prozent, Stand: 21. März 2017

INFLATION



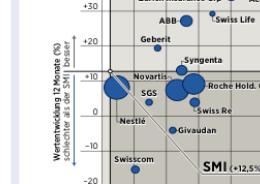
ARBEITSLOSIGKEIT



KONJUNKTUR



SMI-ANALYSE



Angaben in Prozent, * Quartalszahlen auf Jahresbasis, ** Monatszahlen auf Jahresbasis

Börsenwert (Schlusskurs der vergangenen Woche multipliziert mit der Anzahl der Aktien)

Quelle: vwd/SIX Swiss Exchange